

Bekanntmachung

Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zum NEWstrom-Vertrag der Niederrheinische Versorgung und Verkehr AG (NVV AG) und WestEnergie und Verkehr GmbH (west), gültig ab 01. März 2010



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir, die NEW Energie GmbH, haben als gemeinsame Vertriebstochter von NVV AG und west die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zum NEWstrom-Vertrag auf Basis von Empfehlungen der Fachverbände überarbeitet. Die Ziffern 6, 8 und 13 wurden transparenter und verbraucherfreundlicher gestaltet. Nachfolgend können Sie den vollständigen Text der neuen AGB, gültig ab 01. März 2010, entnehmen:

1 Vertragsabschluss: Der Auftrag zur Versorgung zu den Preisen von NEWstrom wird durch die Unterschrift des Kunden verbindlich.

Die Belieferung wird erst mit der Auftragsbestätigung zum darin genannten Liefertermin wirksam.

2 Art der Stromlieferung: Die Lieferung und der Bezug der elektrischen Energie erfolgen in Form von Dreh- oder Wechselstrom mit einer Frequenz von etwa 50 Hz in Niederspannung. Die NVV AG/west liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V nach DIN IEC 38 und EN 50160 am Ende des Hausanschlusses.

3 Lieferverpflichtung: Die NVV AG/west verpflichtet sich, den gesamten Strombedarf des Kunden zu decken, sofern der örtliche Netzbetreiber die Stromlieferung des Zählpunktes der Lieferstelle mit einem temperatur-unabhängigen Standardlastprofil abwickelt. Der Strom darf vom Kunden nur für eigene Zwecke verwendet werden. Eine Weiterlieferung des Stromes an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der NVV AG/west.

4 Kündigung:

4.1 Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Der Kunde ist verpflichtet, umgehend nach Vertragsende den Zählerstand zum Vertragsende unter Angabe des Ablesedatums und der Zählernummer der NVV AG/west schriftlich mitzuteilen.

4.2 Die NVV AG/west hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde sich mit seiner fälligen Zahlung in Verzug befindet oder wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist. Dieses Recht obliegt beiden Vertragspartnern.

5 Umzug: Der Kunde ist verpflichtet, den Umzug unter Angabe der neuen Anschrift mindestens zwei Wochen vor dem Umzug mitzuteilen.

Unabhängig davon kann der Kunde bei einem Umzug den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats kündigen.

6 Änderungen der Preise und Vertragsbedingungen:

6.1 Die NVV AG/west ist in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 2 StromGKV berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise und Vertragsbedingungen zu ändern. Änderungen der vertraglich vereinbarten Preise und Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die NVV AG/west wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

6.2 Bei Änderungen nach Ziff. 6.1 kann der Vertrag vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Die NVV AG/west wird die Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

7 Entgelt, Abrechnung, Zahlung: Das Entgelt ergibt sich aus dem Grundpreis zuzüglich des Produktes aus dem Verbrauch und dem Arbeitspreis. Abschließend wird das Entgelt um die im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht.

Das Abrechnungsjahr wird von der NVV AG/west festgelegt. Die endgültige Jahresrechnung erfolgt auf das Ende des Abrechnungsjahres. Auf die zu erwartende Jahresrechnung leistet der Kunde von der NVV AG/west mitgeteilte Abschlagszahlungen, welche die NVV AG/west so festlegt, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig ist. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchs-schwankungen werden auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und ertlösabhängiger Abgabensätze. Der Grundpreis wird zeitanteilig ermittelt.

8 Steuern und sonstige Abgaben:

8.1 Im jeweils aktuellen Arbeitspreis sind die jeweiligen Belastungen aus dem „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (EEG), dem „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWKG-Gesetz) sowie die Stromsteuer (Regelsatz) enthalten.

8.2 Bei Erhöhungen der Belastungen aus dem EEG, dem KWKG-Gesetz sowie bei Änderungen der Stromsteuer ist die NVV AG/west berechtigt, das Entgelt für die Stromlieferung entsprechend zu erhöhen. Bei einer Senkung der Belastungen aus dem EEG, dem KWKG-Gesetz sowie bei Senkungen der Stromsteuer ist die NVV AG/west verpflichtet, das Entgelt für die Stromlieferung entsprechend zu senken. Soweit künftig weitere Energiesteuern oder sonstige die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern oder Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Senkungen werden entsprechend an den Kunden weitergegeben.

8.3 Die NVV AG/west wird den Kunden über Änderungen nach Ziff. 8.2 durch öffentliche Bekanntgabe informieren. Die NVV AG/west wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

8.4 Bei einer den Kunden belastenden Änderung nach Ziff. 8.2 kann der Vertrag vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Die NVV AG/west wird die Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

9 Ergänzende Vertragsbestandteile: Die Stromlieferung erfolgt, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, zu den Bedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)“ in der jeweils gültigen Fassung sowie zu den dazu jeweils geltenden Ergänzenden Bedingungen.

10 Haftung: Die Haftung der NVV AG/west für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetreibers einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

11 Datenschutz: Die mit diesem Vertrag zusammenhängenden personenbezogenen Daten werden durch die NVV AG/west und NEW Energie GmbH zum Zweck der Vertragsabwicklung sowie zur Zusendung aktueller Leistungsangebote verarbeitet, gespeichert und genutzt. Soweit zur Erfüllung des Vertrages die Beteiligung Dritter (bspw. Netzbetreiber) erforderlich ist, werden die erforderlichen Daten an diese auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes übermittelt. In Einzelfällen holt die NVV AG/west Bonitätsauskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien ein. Hierfür werden Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift an diese übermittelt.

12 Übertragung von Rechten und Pflichten: Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Für den Fall, dass die NVV AG/west diesen Vertrag auf eine verbundene Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff AktG überträgt, gilt die Zustimmung des Kunden als erteilt.

13 Allgemeines: Die NVV AG/west kann sich zur Durchführung des Vertrages Dritter bedienen. Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Mönchenladbach.

In allen Fragen zu den Verträgen von NVV und west, den Tarifen sowie zur Energieanwendung betreut und berät Sie gerne die NEW Energie GmbH. Rufen Sie uns an (Mo.-Fr. 8 bis 18 Uhr; 3,9 Ct/Min. dt. Festnetz, evtl. abw. Mobilfunktarife), informieren Sie sich im Internet (www.new-energie-gmbh.de) oder besuchen Sie eines unserer Kundencenter:

Mönchengladbach, Odenkirchener Str. 201 (Mo.-Fr. 8 bis 12:30 Uhr, Do. 15 bis 18 Uhr)

Grevenbroich, Am Markt 4 (Mo.-Fr. 9 bis 13:00 Uhr)

Geilenkirchen, Nikolaus-Becker-Str. 28-34 (Mo.-Fr. 8 bis 12:30 Uhr, Do. 15 bis 18 Uhr)

Erkelenz, Mühlenstr. 30 (Mo.-Fr. 8 bis 12:30 Uhr, Do. 15 bis 18 Uhr)

Heinsberg, Apfelstr. 40-52 (Mo.-Fr. 9 bis 13:00 Uhr, Do. 15 bis 18 Uhr)

NEW Energie GmbH **Tel.: 01801 / 688 688**
Odenkirchener Straße 201 **Fax: 02166 / 558 24 45**
41236 Mönchengladbach **E-Mail: info@new-energie.de**
Internet: www.new-energie.de



Gemeinsam stark.